

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

---

Neue Folge · Band 73

Abt. A:

Abhandlungen zum Römischen Recht  
und zur Antiken Rechtsgeschichte

# Mathematik und Logik in Julians Digesten

Von

Markus Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS WINKLER

Mathematik und Logik  
in Julians Digesten

# Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 73

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht  
und zur Antiken Rechtsgeschichte

# Mathematik und Logik in Julians Digesten

Von  
Markus Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Zürich  
hat diese Arbeit im Jahre 2014  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buch.bücher.de, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-6704  
ISBN 978-3-428-14585-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-54585-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84585-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Гроссmeister смотрел на пустую доску, на шестьдесят четыре абсолютно бесстрастных поля, способных вместить не только его собственную жизнь, но бесконечное число жизни, и это бесконечное чередование светлых и тёмных полей наполнило его благоговением и тихой радостью<sup>1</sup>.

Die Idee zur vorliegenden Untersuchung entstand gegen Ende meiner juristischen Magisterarbeit über Julians *liber singularis de ambiguitatibus*. Sollte Julian bei seinen Überlegungen tatsächlich von der stoischen Logik beeinflusst gewesen sein, wie dies Juan Miquel in seinem 1970 erschienenen Artikel vermutete, müssten sich Spuren seiner Kenntnisse auch in seinen übrigen Schriften finden lassen, es sei denn, sein *liber singularis* wäre bloß eine vereinzelt Übung ohne weiteren Belang für sein juristisches Denken geblieben. Eine erste Durchsicht von Julians Digensten förderte eine größere Anzahl von Stellen zutage, welche mit der Logik in Verbindung gebracht werden können. Es stellte sich schnell heraus, dass eine Untersuchung nach rein logischen, von modernen Gesichtspunkten gesteuerten Kriterien nicht angemessen sein konnte. Obwohl die Arbeit nach der exegetischen Methode vorgeht, knüpft sie folglich auch an weitere Erkenntnisse aus der antiken Philosophie und der Rechtstheorie an. Spezialisten dieser Gebiete werden manche der einschlägigen Literatur entlehnten Positionen kritisch hinterfragen wollen. Sie mögen die oft verkürzte, durchaus opportunistisch auf die späteren exegetischen Anwendungen ausgerichtete Darstellung verzeihen, welche manche interessante Kontroverse in der Literatur ausblendet, ging es mir doch nicht darum, ein weiteres Handbuch der antiken Logik zusammenzustellen. Die romanistisch geprägten Leser dürfen einen Beitrag zur Methode eines herausragenden römischen Juristen aus besonderer Perspektive erwarten. Sie werden en passant auch einige kontroverse Positionen zur Natur des römischen Rechts wiedererkennen.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Ulrike Babusiaux, die mit ihren Vorlesungen und Seminaren mein Interesse für das römische Recht geweckt hat. Sie machte mich nicht nur auf Julians *liber singularis* aufmerksam, sondern begleitete den Fortgang meiner Arbeit mit stetigem Interesse und großer Offenheit. Ihre kon-

---

<sup>1</sup> „Der Großmeister blickte auf das leere Brett, auf die 64 absolut leidenschaftslosen Felder, in der Lage, nicht nur sein eigenes Leben, sondern eine unendliche Anzahl von Leben in sich zu fassen, und diese unendliche Abfolge von hellen und dunklen Feldern erfüllte ihn mit Ehrfurcht und stiller Freude“. – Wassilij Aksjonow, *Der Sieg. Eine Erzählung mit Übertreibungen*, 1965.

struktiven Kommentare zu mehreren fortlaufenden Entwürfen beförderten nicht nur das finale Zusammenwachsen der einzelnen Kapitel. Sie sorgten auch immer wieder für eine – hoffentlich – ausreichend kritische Distanz zur Logik und zur Mathematik als meinem ersten Studienfach, deren Denkweise ich wohl nicht immer entfliehen konnte. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ernst danke ich für die Übernahme des Koreferats und wertvolle kritische Anmerkungen. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Matthias Armgardt, der mich an zahlreiche interdisziplinäre Studien zur Logik im Recht heranführte und mich als Gast im interdisziplinären, deutsch-französischen Projekt JuriLog begrüßte, welches sich zum Ziel setzt, die Berührungspunkte zwischen Logik und Rechtswissenschaft zu erforschen. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kaiser gebührt Dank für seine Gastfreundschaft und die Möglichkeit, in der wunderbaren Atmosphäre der Bibliothek seines Instituts an der Universität Freiburg i. Br. an der Fertigstellung der Druckfassung zu arbeiten. Der Universität Zürich schließlich danke ich für die finanzielle Unterstützung meiner Dissertation, die es mir erlaubte, mich weitgehend unbelastet ganz ihrer Ausarbeitung zu widmen<sup>2</sup>.

Zürich, im Januar 2014

*Markus Winkler*

---

<sup>2</sup> Forschungskredit der Universität Zürich, FK-13–011.

# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

### **Einführung**

	15
A. Fragestellungen .....	15
B. Hilfsmittel .....	19
1. Mathematik .....	19
2. Logik .....	21
3. Wechselwirkungen .....	24
C. Forschungsstand .....	25
1. Kasuistik und Intuition: Zur römischen Jurisprudenz .....	25
2. Julians juristische Methode .....	30
D. Gang der Untersuchung .....	31
1. Methodik .....	31
2. Gliederung .....	33

## *Kapitel 2*

### **Elementare Mathematik**

	35
A. Fragestellung: Erst rechnen, dann teilen .....	35
B. Grundlagen .....	36
1. Mathematik im alten Rom .....	36
2. Abstraktion, Formeln und Tabellen .....	39
C. Auswahl der Stellen .....	43
D. Proportionalität: <i>pro parte hereditaria</i> .....	46
1. Iul. Pal. 117 (D. 40,7,12 – Iul. 8 dig.) .....	46
2. Iul. Pal. 563 (D. 35,2,86 – Iul. 40 dig.) .....	48
3. Iul. Pal. 375.2 (D. 37,6,3,2 – Iul. 23 dig.) .....	60
E. Gleichungen: <i>ex eo evenit</i> .....	64
1. Iul. Pal. 301 (D. 35,2,85 – Iul. 18 dig.) .....	64



2. Iul. Pal. 756.0 (D. 35,2,87 pr. – Iul. 1 dig.)	66
3. Iul. Pal. 756.1 (D. 35,2,87,1 – Iul. 61 dig.)	69
4. Iul. Pal. 420.0 (D. 28,2,13 pr. – Iul. 29 dig.)	72
F. Ergebnisse	74

### Kapitel 3

#### Assertorische Logik

	79
A. Fragestellung: Die Welt ist voller Alternativen	79
B. Grundlagen (erster Teil)	84
1. Aristotelische Aussagenlogik	84
2. Stoische Aussagenlogik	87
3. Zwischenergebnisse	91
4. Sprachgebrauch der Römer	95
5. Logische Verknüpfungen	103
C. Auswahl der Stellen	105
D. Echte und unechte Alternativen	107
1. Iul. Pal. 705 (D. 45,3,10 – Iul. 52 dig.)	107
2. Iul. Pal. 717.0 (D. 46,3,34 pr. – Iul. 54 dig.)	110
E. Bedeutungsvarianten von <i>aut</i>	113
1. Iul. Pal. 161 (D. 12,6,32 pr. – Iul. 10 dig.)	113
2. Iul. Pal. 478.9+11 (D. 30,84,9+11 – Iul. 33 dig.)	115
3. Iul. Pal. 465.0–1 (D. 33,5,9 pr.-1 – Iul. 32 dig.)	118
F. Die Konjunktion und der Fehlschluss der Division	121
1. Iul. Pal. 71 (D. 30,79 – Iul. 5 dig.)	121
2. Iul. Pal. 478.8 (D. 30,84,8 – Iul. 33 dig.)	124
3. Iul. Pal. 478.12 (D. 30,84,12 – Iul. 33 dig.)	127
G. Ergebnisse (erster Teil)	129
H. Grundlagen (zweiter Teil)	135
1. Die Doppelnatur des Konditionals	136
2. Erster Zugang: Stoische Logik	138
3. Zweiter Zugang: Antike Vorstellungen der Kausalität	141

I. Auswahl der Stellen	144
J. Konditional und Faktenfrage	145
1. Iul. Pal. 600.3 (D. 40,7,13,3 – Iul. 43 dig.)	145
2. Iul. Pal. 600.0 (D. 40,7,13 pr. – Iul. 43 dig.)	148
3. Iul. Pal. 594.0 (D. 40,4,17 pr. – Iul. 42 dig.)	154
K. Ergebnisse (zweiter Teil)	158

## Kapitel 4

### Modallogik

	162
A. Fragestellung: Die römische Bedingungslehre	162
1. Ausgangspunkt	162
2. Zum Stand der Meinungen in der Literatur	163
3. Programm für Kapitel 4	166
B. Grundlagen	167
1. Die Modallogik nach Aristoteles	168
2. Stoische Modallogik	170
3. Die nicht-deterministische Welt	175
C. Auswahl der Stellen	177
D. Schuldrecht	179
1. Iul. Pal. 240 (D. 18,1,39,1 und D. 33,6,5 – Iul. 15 dig.)	179
2. Iul. Pal. 713 (D. 19,1,25 – Iul. 54 dig.)	182
3. Iul. Pal. 150.0 (D. 12,1,19 pr. – Iul. 10 dig.)	183
4. Iul. Pal. 697.8 (D. 45,1,56,8 – Iul. 52 dig.)	187
5. Zwischenergebnisse	193
E. Erbrecht	194
1. Iul. Pal. 489.2 (D. 30,86,2 – Iul. 34 dig.)	195
2. Iul. Pal. 461 (D. 30,81,6 – Iul. 32 dig.)	198
3. Iul. Pal. 520.1 (D. 30,91,1 – Iul. 36 dig.)	201
4. Iul. Pal. 522 (D. 36,2,17 – Iul. 36 dig.)	204
5. Iul. Pal. 464 (D. 30,89,9 – Iul. 32 dig.)	209
6. Iul. Pal. 465.2 (D. 33,5,9,2 – Iul. 32 dig.)	214

7. Iul. Pal. 596 (D. 40,7,20,3 – Paul. 16 ad Plaut.)	216
8. Zwischenergebnisse	219
F. Szenenwechsel: Das <i>ius postliminium</i>	222
1. Iul. Pal. 759 (D. 28,6,28 – Iul. 62 dig.)	223
2. Iul. Pal. 588 (D. 28,1,12 – Iul. 42 dig.)	228
3. Iul. Pal. 761.2 (D. 49,15,22,2 – Iul. 62 dig.)	232
4. Iul. Pal. 762 (D. 49,15,22,3 – Iul. 62 dig.)	234
G. Ergebnisse	239

## Kapitel 5

<b>Axiomatisches Denken</b>	245
A. Fragestellung	245
B. Grundlagen	246
1. Aristotelische Schlussformeln	246
2. Stoische Schlussformeln	248
3. Das Enthymem als logisch unvollkommener Schluss	252
4. Selbstreflexion bei Julian	255
C. Auswahl der Stellen	257
D. Juristisches Argumentieren (Teil 1)	259
1. Iul. Pal. 525–527 (D. 40,4,16; 34,3,11; 5,11 – Iul. 36 dig.)	259
2. Iul. Pal. 440 (D. 28,5,41 – Iul. 30 dig.)	266
E. Juristisches Argumentieren (Teil 2)	273
1. Iul. Pal. 821.1+2 (D. 9,2,51,1+2 – Iul. 86 dig.)	274
2. Iul. Pal. 132.0 (D. 9,4,39 pr. – Iul. 9 dig.)	279
F. Ergebnisse	285

## Kapitel 6

<b>Schlussbetrachtung</b>	289
---------------------------	-----

<b>Anhang</b>	294
A. Übersicht der besprochenen Stellen	294
1. Nach Methodik	294
2. Nach Inhalten	295
B. Ergänzungen	297
1. Zu Kapitel 2	297
2. Zu Kapitel 3	299
3. Zu Kapitel 4	299
<b>Literaturverzeichnis</b>	300
<b>Übersetzungen antiker Quellen</b>	314
<b>Sach- und Personenregister</b>	315
<b>Quellenregister</b>	318
Juristische Quellen	318
Literarische Quellen	322

*Quicquid enim fieri potest quasi futurum sit prospiciendo malorum omnium impetus molliet.*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Sen. Tranq.11,6.

## Abkürzungsverzeichnis

ADHE	Anuario de historia del derecho espanol (Madrid)
ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (Berlin, New York)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich
C.	Codex Iustinianus
Cel.	Celsus
CHF	Schweizer Franken
CIL	Corpus inscriptionum latinarum
<i>c. s. n. p. a.</i>	<i>condemnato, si non paret absoluito</i>
D.	Digesta Iustiniani
Decl.	<i>declamatio</i>
dig.	<i>digesta</i>
DNP	Der Neue Pauly
EL	Erblasser
f./ff.	folgende Seite(n)
<i>fdc</i>	<i>fideicommissum</i>
Flor.	Florentinus
Fn.	Fussnote
Fr.	Fragment
FS	Festschrift
Gai.	Gaii institutiones, Gaius
Gatt.	Gattung
Herm.	Hermogenian
Hrsg./hrsg. v.	Herausgeber/herausgegeben von
Inst.	Institutiones Iustiniani
Iul.	Julian
i. V. m.	in Verbindung mit
J.	Journal
<i>lpd</i>	<i>legatum per damnationem</i>
<i>lpv</i>	<i>legatum per vindicationem</i>
Maec.	Maecenas
Mar.	Marcian
Marcell.	Marcellus
N	Note
n. Chr.	nach Christus
Nr.	Nummer
Pal.	Palingenesia (Lenel)
Pap.	Papinian
Paul.	Paulus

Pomp.	Pomponius
pr.	<i>principium</i>
RHD	Revue Historique de Droit Français et Étranger (Paris)
RIDA	Revue Internationale des Droits de l'Antiquité (Brüssel)
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris (Rom)
StGB-CH	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB-D	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
Teren.	Terentius
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis = Revue d'histoire du droit = The legal history review (Leiden)
Übers./übers.	Übersetzung/übersetzt
Ulp.	Ulpian
v. Chr.	vor Christus
Ven.	Venuleius
vgl.	vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Wien) (auch Savigny Zeitschrift)
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (Wien)
< >	im Quellentext eingefügte emendatio
[ ]	im Quellentext eingefügte Erläuterung

Die Abkürzungen antiker Autoren und ihrer Werke folgt den Konventionen von Blackwell.

## Verzeichnis logischer Symbole

$\wedge$	Konjunktion („und“)
$\vee$	Disjunktion („oder“)
$\neg$	Negation („nicht“)
$:=$	Definition („es sei“)
$:$	Satz („es gilt“)
$\rangle\text{--}\langle$	ausschließende Disjunktion
$/$	Sheffer-Symbol
$\rightarrow$	materielle Implikation („es folgt“)
$\supset$	philonische Implikation („es folgt“)
$<; \leq$	kleiner als; kleiner oder gleich als
$>; \geq$	größer als, größer oder gleich als
$\forall$	All-Quantor („für alle“)
$\exists$	Existenz-Quantor („es gibt mindestens ein“)
$\in$	Element von
0	Wahrheitswert „falsch“
1	Wahrheitswert „wahr“
T[.]	Wahrheitsoperator (liefert einen Wahrheitswert 0 oder 1)
F[.]	Falschheitsoperator (liefert einen Wahrheitswert 0 oder 1)
L; $\varepsilon$	Notwendigkeit („es ist notwendig, dass“)
M; $\diamond$	Einweg-Möglichkeit („es ist möglich, dass“)
Q	Zweiweg-Möglichkeit (Kontingenz)
H	hindernde externe Faktoren

## Kapitel 1

### Einführung

#### A. Fragestellungen

Neben dem monumentalen, wirkungsmächtigen Hauptwerk seiner Digesten in 90 Büchern<sup>1</sup> verfasste der hochklassische Jurist Salvius Julianus<sup>2</sup> auch eine kleine, mit Blick auf seine Textmasse gar verschwindend kleine Einzelschrift mit dem Titel *liber singularis de ambiguitatibus*<sup>3</sup>. Diese Schrift galt der Forschung lange Zeit als sonderbar und rätselhaft<sup>4</sup>, bis es Miquel gelang, mit seinem 1970 erschienenen Beitrag zum Einfluss der stoischen Logik auf die römische Jurisprudenz etwas Licht ins Dunkel zu werfen<sup>5</sup>. Seine Schrift schloss er mit der Vermutung ab, die römischen Juristen seien fähig gewesen, „axiomatisch zu denken“, eine Beschreibung, die er im Sinne Viehwegs verstanden haben wollte<sup>6</sup>. Diese Vermutung, welche in der Folge eine neue, von der Vorstellung eines axiomatischen Aufbaus des Rechts unabhängige Konkretisierung erfahren soll, wird sich als Leitmotiv durch die ganze Arbeit ziehen. Miquels Lösungsansatz, zur Inter-

---

<sup>1</sup> Wieacker (2006), S. 101 sieht in Julians Digesten das Hauptwerk der hochklassischen Rechtsliteratur, das eine eigene Gattung der Fachliteratur begründete, „die Amtsrecht, Zivilrecht und Kaiserrecht in einem sehr lockeren Gesamtrahmen zusammenfasst“. Siehe auch Schulz (1961), S. 290f.; Bund (1976), S. 431 ff.

<sup>2</sup> Mit vollem Namen Lucius Octavius Cornelius Publius Salvius Iulianus Aemilianus. Seine Lebensdaten und wichtigsten Stationen lassen sich aus einer Inschrift aus Papput (heutiges Tunesien) rekonstruieren (CIL 08, 24094). Für Weiteres siehe Wieacker (2006), S. 99; Schulz (1961), S. 124; Kunkel/Schermaier, 148, 156f. Zu den Unsicherheiten der Datierung siehe Kunkel, S. 158.

<sup>3</sup> Lenel (1889), S. 317f. (Iul. Pal. 1–3).

<sup>4</sup> Statt vieler siehe Voci, Bd. II, S. 688, der das Werk als Schrift „ove sono trattati casi che danno luogo a perplessità“ beschrieb und Wieacker (2006), S. 101, der von einem „Zeugnis für das theoretische und pädagogische Interesse des großen Reichsjuristen“ sprach.

<sup>5</sup> Spekulativ bleibt weiterhin, welche Absichten oder Interessen Julian, mit seiner Monographie verfolgt haben könnte. Unklar ebenso die zeitliche Einordnung in sein Gesamtwerk: Jugendwerk bei Buhl, S. 67, spätere Entstehung bei Mayer-Maly (1967), S. 150. Zum *liber singularis* siehe auch die in jüngster Zeit erschienen Publikationen von Armgardt (2013) und Ziliotto sowie aus philologischer Sicht De Ligt. Die im Herbstsemester 2012 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erstellte Magisterarbeit des Verfassers beschäftigte sich nicht nur mit dem Einfluss der Logik auf Julian, sondern stellte sein *liber singularis* in den größeren Zusammenhang der Auflösung von Mehrdeutigkeit (*ambiguitas*), ein Thema, das sich namentlich in den Schriften Aristoteles', der Stoiker und Galens niederschlug. Eine geraffte Darstellung der Resultate findet sich in Winkler (2013).

<sup>6</sup> Miquel, S. 118: „Ich verstehe Axiomatik zunächst im Sinne Viehwegs, gehe also von einer Gegenüberstellung von Topik und Axiomatik aus“.



pretation römischer Juristenschriften Konzepte der antiken Logik heranzuziehen, ist vor dem breiteren Horizont der Frage nach dem Einfluss der griechischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz zu sehen. Als Spezialfall kann anschließend die vertiefende Frage nach der Rolle einzelner Disziplinen wie der Rhetorik, der Logik oder der Mathematik als „Hilfsmittel“ gestellt werden. Ein Einfluss der griechischen Philosophie wird von der Forschung heute wohl mehrheitlich, wenn auch teilweise mit Einschränkungen anerkannt<sup>7</sup>. Schulz lehnte ihn dezidiert mit der prägnanten Formel ab, dass noch die klassische Periode „die Philosophie den Philosophen“ überließ<sup>8</sup>. Bereits kontroverser diskutierte die Literatur den Einfluss und die Rolle der Rhetorik. Als Initialzündung darf Stroux' Vortrag von 1933 genannt werden<sup>9</sup>. Stroux sah in der Rhetorik neben Grammatik und Philosophie die „dritte Vermittlerin“ des griechischen Einflusses auf Auslegungstechnik und Begriffsbildung der römischen Jurisprudenz<sup>10</sup>. Die Positionen blieben seither geteilt<sup>11</sup>. Hervorgehoben sei hier die Ansicht von Schulz, der einen klaren Unterschied zwischen den *iusprudentes* auf der einen und den Gerichtsrednern auf der anderen Seite ausmachte, die sich ausgiebig bei den griechischen Rhetorikern bedienten<sup>12</sup>. Ebenso kontrovers wurde die Rolle der Logik beurteilt, wozu Jan Joerdens Bemerkung passt, dass die Logik noch heute für viele Juristen eine ambivalente Stellung innehalte<sup>13</sup>. Dabei scheint zuweilen die Besorgnis durch, die Logik würde den Spielraum zur freien Entscheidung einengen. Im Rahmen seiner groß angelegten und 1953 erstmals erschienenen Studie zur Topik in der Jurisprudenz sprach Viehweg der Logik eine maßgebliche Rolle in der römischen Jurisprudenz ab: „Nichts scheint in der Struktur des *ius civile* darauf hinzuweisen, dass etwa die Logik des Stoikers Chrysipp [...] im Spiele gewesen sei. Sie lag offensichtlich auf einer ganz anderen Ebene“<sup>14</sup>. Nach Viehweg war das römische Recht nicht

---

<sup>7</sup> Stein (1966), S. 36 sieht Scaevola als ersten Juristen, bei dem ein deutlicher Einfluss der griechischen Philosophie feststellbar sei; vgl. seine Charakterisierung als „founding father of legal science“ bei Tuori, S. 22; Kaser (1970), S. 194 sieht eine in römischem Geist neu interpretierte Übernahme griechischer Grundvorstellungen zum Wesen des Rechts und verweist auf die Orientierung der Schuljuristen am *ius naturale* bei sachlichen Vorgängen wie der Übergabe oder Ergreifung einer Sache, Sachverarbeitung, Sachvermischung oder zur Sklaverei (S. 204). Nach Jolowicz, S. 384 waren die Juristen mit den Grundzügen der griechischen Philosophie wohlbekannt, unterstützt durch den kosmopolitischen Zug des römischen Reiches (S. 419). Positiv auch Waldstein (1972), S. 239. Eher zurückhaltend Wieacker (2006), S. 44 und Kunkel/Schermaier, S. 128 ff.

<sup>8</sup> So Schulz (1961), S. 84 f. für die hellenistische und S. 159 für die klassische Periode.

<sup>9</sup> Vortrag auf dem Congresso internazionale di diritto romano in Rom 1933.

<sup>10</sup> Stroux, S. 81 ff., S. 102.

<sup>11</sup> Ablehnend Kunkel/Schermaier, S. 137. Unterstützend Wesel (1967) oder in neuerer Zeit Babusiaux (2011), S. 13 ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>12</sup> Schulz (1961), S. 86.

<sup>13</sup> Joerden, S. 1. Zu den allgemeinen Vorbehalten seitens der Fachdisziplinen gegenüber interdisziplinären Vorstellungen siehe Gabbay/Woods, S. 166 f. oder im Bezug auf Sozialwissenschaften und Rechtstheorie Luhmann (1999), S. 191 ff.

<sup>14</sup> Viehweg, S. 61. „Sie“ bezieht sich wohl auf die Struktur. Mit Verweis auf Miquels Arbeit von 1970 zu Recht kritisch Waldstein (1972), S. 245.

von axiomatischem Systemdenken, sondern von einem topischen Einzelfallcharakter geprägt. Die Axiomatik bestand für in im Ordnen der Begriffe nach ihren logischen Abhängigkeiten in einem deduktiven System<sup>15</sup>. Damit löste er die Frage der Logik von der Betrachtung der Argumentation einzelner Juristen ab, wie sie nach ihm Miquel verfolgte, und erweiterte sie zur schwierigen Frage nach der Natur des römischen Rechts. Kritisch zu beurteilen ist, dass Viehweg teilweise von Begrifflichkeiten ausging, die durch ein modernes Verständnis geprägt sind und problematisch, wenn nicht gar inhaltsleer werden, wenn sie unbesehen und ohne kritische Distanz auf die antiken Verhältnisse angewendet werden<sup>16</sup>. Angesichts der Erkenntnisse Miquels und anderer zum *liber singularis* erscheint seine Aussage zum Einfluss der stoischen Logik in der Schärfe ihrer Formulierung gar verfehlt. Einen Einfluss bejahten neben Miquel auch Waldstein<sup>17</sup> und Flume<sup>18</sup>, die mit der Untersuchung des Sprachgebrauchs von „*consequens*“ bzw. der Rechtsfigur des bedingten Rechtsgeschäfts wieder einen fokussierteren und stärker an den Quellen orientierten Blickwinkel wählten. Horak kritisierte bei beiden eine Verwendung anachronistischer Modelle<sup>19</sup> und zeigte sich insbesondere skeptisch gegenüber Vergleichen der Denkweise und Methode der römischen Juristen mit der Mathematik, wie sie sich in Savignys Formel vom „Rechnen mit Begriffen“<sup>20</sup> oder bei Leibniz und dem frühen Jehring zeigten<sup>21</sup>. Die Fähigkeit zum logischen Denken sei gewiss unentbehrlich, stelle für sich aber noch keine kreative Leistung dar. Vielmehr benötige ein großer Jurist heute wie zu Zeiten der Römer „ein waches Gefühl für die sozial relevanten Wertungen der Zeit“ und die Fertigkeit, Wertungen in juristische Denkformen zu verfestigen und alte Rechtsformen mit neuem Geist auszufüllen<sup>22</sup>. Nicht die Gabe, logisch zu denken, erscheint als bewundernswert, sondern die Innovationskraft. Die römische Jurisprudenz gewann ihren Ruf der Größe nicht dank logischen Denkens, sondern „weil sie den Standard möglicher Wissenschaftlichkeit schon vor zweitausend Jahren erreicht habe“<sup>23</sup>. Diese Einschätzung wird man grundsätzlich so stehen lassen können. Sie steht der Annahme eines genauer zu bestimmenden Einflusses der Logik auf die Jurisprudenz jedoch nicht im Wege. Für die anstehende Untersuchung besonders zu beachten sind aber einige seiner methodischen Anmerkungen: Dass es unmöglich sei, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob eine Stelle „logisch“ ist oder nicht, dass es in den römischen Juristenschriften sowohl Beispiele als auch Gegenbeispiele für logische

<sup>15</sup> Viehweg, S. 77, 82.

<sup>16</sup> Ebenfalls kritisch Waldstein (1972), S. 244 und Wieacker (1955), S. 369.

<sup>17</sup> Waldstein (1975).

<sup>18</sup> Flume (1975).

<sup>19</sup> Horak (1976), S. 29 f.

<sup>20</sup> Savigny, S. 28 f.

<sup>21</sup> Horak (1969), S. 297. Zu Leibniz' Sicht der Mathematik als Vorbild aufgrund persönlicher Präferenzen insbesondere S. 66 f. Vgl. Horak (1976), S. 35. Kritisch auch Schulz (1954), S. 24 (Fn. 71).

<sup>22</sup> Horak (1976), S. 32 f.

<sup>23</sup> Horak (1976), S. 29 f. und Horak (1969), S. 297.